

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage III (Verordnungseinschränkungen und –ausschlüsse)
– Nummer 44 (Stimulantien)

Vom 16. Juli 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2026 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. August 2026 (BAnz AT 18.09.2026 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Nummer 44 der Anlage III wird in der Spalte „Arzneimittel und sonstige Produkte“ wie folgt geändert:
 1. Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „ärztliche Psychotherapeuten mit einer Zusatzqualifikation zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen nach § 5 Absatz 4 der Psychotherapie-Vereinbarungen“ durch die Angabe „ärztliche Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit einer Zusatzqualifikation zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen nach § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 der Psychotherapie-Vereinbarung“ ersetzt.
 2. Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Aufsicht angewendet werden.“ wird die Angabe „Bei Heranwachsenden ab Beginn des 19. Lebensjahres bis zum vollendeten 21. Lebensjahr kann die Verordnung und Therapiekontrolle auch durch Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgen.“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „In therapeutisch begründeten Fällen können bei fortgesetzter Behandlung Verordnungen auch von Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden.“ wird durch die Angabe „In therapeutisch begründeten Fällen können nur bei fortgesetzter Behandlung über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus Verordnungen von Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie vorgenommen werden.“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk